

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Satzung zur Änderung der Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)**

### **Satzung zur Änderung der Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)**

**vom 27. 8. 2020**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 4. 2019 (GV. NRW. 2019 Nr. 9 vom 23. 4. 2019, S. 201ff), hat der Rat der Stadt Münster am 26. 8. 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat) beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 Wahlzeit erhält folgende Fassung

Der Jugendrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammentritt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des dritten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt. Die Wahl findet in der Regel kurz vor Jahresende statt. Bei außergewöhnlichen Umständen bzw. besonderen Vorkommnissen wie beispielsweise Überschneidungen mit der Kommunalwahl, Pandemien etc. kann der Wahlleiter/die Wahlleiterin über eine angemessene Verlängerung der Wahlzeit entscheiden.

#### **Artikel 2**

§ 7 Wahlberechtigung erhält folgende Fassung:

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag bzw. am ersten Tag des Wahlzeitraumes 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 4) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

#### **Artikel 3**

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung

Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen am Wahltag bzw. am ersten Tag des Wahlzeitraumes seit mindestens

drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

#### **Artikel 4**

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung

Der Tag der Wahl wird von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin festgelegt. Bei außergewöhnlichen Umständen bzw. besonderen Vorkommnissen (§ 2), kann der Wahlleiter/die Wahlleiterin über eine Ausdehnung des Wahlzeitraum (max. 3 Tage) entscheiden und/oder einen neuen Wahltag bzw. Wahlzeitraum bestimmen.

#### **Artikel 5**

§ 18 Inkrafttreten erhält folgende Fassung

Die vorstehende Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)“ vom 21. 5. 2019 außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 27. August 2020

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

### **Impressum**

Herausgeberin: Stadt Münster  
Presse- und Informationsamt  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon 0251 492-1302  
Fax 0251 492-7712  
E-Mail:  
schulzheike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.